



**Bürgerverein
Pfalzel e.V.**

Bürgerverein Pfalzel e. V., Ringstr. 2c, 54293 Trier

www.buergerverein-pfalzel.de

Stadtverwaltung Trier
Herrn Dezernenten Andreas Ludwig
Rathaus
Augustinerhof
54290 TRIER

Ringstr. 2c
54293 Trier
Telefon: 0651 / 69557
eMail: hjwirtz@arcor.de

Datum: 12.10.2019

Vollzug des Landestransparenzgesetzes, Anliegerbeiträge Eltzstraße

Unsere Schreiben vom 15.06.2019, 17.06.2019 und 26.08.2019

Ihr Schreiben vom 18.09.2019

Sehr geehrter Herr Ludwig,

nach mehr als drei Monaten - und erst nach erfolgter Erinnerung - hat uns am 24.09.2019 endlich eine Antwort erreicht. Zuvor hat es nicht einmal Eingangsbestätigungen gegeben, geschweige denn wurde uns mitgeteilt, aus welchen Gründen eine zügige Bearbeitung nicht möglich ist.

Als anerkannte Umweltvereinigung stehen wir seit vielen Jahren in ständigem Kontakt mit verschiedenen Dienststellen, Institutionen und Ministerien. Ein solches Verhalten haben wir bisher weder in Rheinland-Pfalz noch außerhalb unserer Landesgrenzen erleben müssen.

Dass Ihre Antwort zu 80 % aus einem Schreiben an den Bund der Steuerzahler besteht, das Ihnen seit dem 11.06.2019 vorlag, bedarf keines weiteren Kommentars. Dieses Dokument hätten Sie uns unverzüglich übermitteln können.

Eingangs weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die immer wieder bemühte Debatte über die Berechtigung der Beitragspflicht schlechthin bzw. der Verweis auf unterschiedliche Erhebungsmethoden hinsichtlich der Eltzstraße ein denkbar untaugliches Ablenkungsmanöver ist. Hier geht es einzig und allein um die Frage, inwieweit die exorbitant hohen Beitragszahlungen durch Fehlverhalten der Stadt Trier, durch eine falsche Einstufung der Straße hinsichtlich ihrer Bedeutung und der Verkehrsflüsse, sowie eine nach unserer Meinung unzulässige Ermittlung der beitragspflichtigen Aufwendungen entstanden sind. In allen genannten Punkten halten Sie indes unerschütterlich an Ihren Positionen fest.

Beginnen wir mit der Abstufung der Kreisstraße K 13 (Mäusheckerweg / Eltzstraße) zur Gemeindestraße. Mit aller Gewalt versuchen Sie den Eindruck zu erwecken, dass hier höhere Mächte (Landesbetrieb Mobilität) am Werk gewesen seien und die Stadt Trier mit dieser Entscheidung nicht befasst gewesen sei. Zuletzt konfrontierten Sie uns mit zwei Fundstellen, die diese Darstellung untermauern sollen. Die aus dem Staatsanzeiger vom 07.12.2009 tut das aber nicht, da hier nur die Abstufung der B 53 alt bekannt gegeben wird.

In der Rathauszeitung vom 05.10.2010 macht Ihre Vorgängerin, Frau Kaes-Torchiani, die von ihr gezeichnete Allgemeinverfügung bezüglich der Abstufung der K 13 zur Gemeindestraße bekannt. Ein eventueller Widerspruch ist an die Stadtverwaltung Trier zu richten. Wer war hier Handelnder?

Nun soll plötzlich auch noch die Baulast für die K 13 schon vor der Abstufung bei der Stadt Trier gelegen haben. Das Schreiben des Landesbetriebes Mobilität vom 07.04.2009, das Sie sicherlich kennen, klärt insoweit alles auf:

im Anhang wird die Dienststelle Trier des LBM gebeten, Zitat: *Im Hinblick auf die Abstufung der K13 alt zur Gemeindestraße bitten wir Sie, der kreisfreien Stadt Trier als dem für die Abstufung zuständigen **neuen Träger der Straßenbaulast**, den Entwurf der diesbezüglichen Abstufungsverfügung sowie die Planunterlagen mit der Bitte zu übersenden, die Abstufung, mit Wirkung zum 01.01.2010, rechtsverbindlich vorzunehmen.* Zitat Ende

Darüber hinaus wird der Stadt Trier Gelegenheit gegeben, sich als neuer Träger der Straßenbaulast bis zum 01.06.2009 zu der vorgesehenen Abstufung zu äußern.

Wir halten fest: die Baulast ging erst durch die Abstufung auf die Stadt Trier über. Die Stadt hat von der Möglichkeit einer Stellungnahme keinen Gebrauch gemacht. Und sie hat es unterlassen, auf die Übergabe einer unbeschädigten Straße hinzuwirken bzw. eine angemessene Ausgleichszahlung einzufordern.

So sehr Sie sich auch bemühen, Sie können die Verantwortung der Stadt Trier für diese Versäumnisse nicht leugnen. Wir halten es nach wie vor für unvertretbar, die Folgen dieses Handelns nun teilweise auf die Anlieger abzuwälzen. Dies ist keine Frage von Paragraphen, sondern der politischen Hygiene und der Übernahme der Verantwortung für sein Tun.

Im Übrigen sind wir der Meinung, dass die K 13 nicht hätte abgestuft werden dürfen. Nach § 3 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes sollen Kreisstraßen die Anbindung auch von räumlich getrennten, im Zusammenhang bebauten Ortsteilen wenigstens mit einer, nicht in der Baulast der betreffenden Gemeinde stehenden Straße an Bundes- oder Landesstraßen sowie an Eisenbahnhaltstellen, Schiffsliegplätze und ähnliche Einrichtungen sicherstellen. Genau diese Funktion erfüllt die Eltzstraße, über die nunmehr eine Anbindung an die B 53 neu - statt wie früher an die B 53 alt - und über diese an die Autobahnen A 1, A 602 und A 64 gewährleistet ist. Im Süden erfolgt die Anbindung an die B 53 neu in einem geänderten Verlauf nahe des Pfälzeler Bahnhofs, im Norden über eine Spange auf Höhe der Firma Michelin und den Kreiseln beim Trierer Stahlwerk (siehe Anlage 1).

Zu Recht hat auch der Bund der Steuerzahler unter Punkt 17 gefragt, ob die Stadt sich gegen die Abstufung ausgesprochen hat. Mäusheckerweg und Eltzstraße hätten ebenso Kreisstraße bleiben können, wie das noch heute die Eisenbahnstraße in Euren ist.

Vielleicht ließe sich aktuell eine Korrektur der Entscheidung aus dem Jahre 2010 noch vor der Fertigstellung der Eltzstraße realisieren.

Zu seiner Frage 1 haben Sie dem Bund der Steuerzahler mitgeteilt, die B 53 neu habe Pfalzel vom Durchgangsverkehr entlastet. Diese Aussage kann nur jemand treffen, der noch nie in Pfalzel war. Einen Durchgangsverkehr gab es hier nicht. Zutreffend hat der TV am 14.07.2004 Pfalzel als grüne Insel, abseits der Verkehrsströme, beschrieben. Die B 53 neu hat den zuvor durch Biewer und Ehrang fließenden Durchgangsverkehr deutlich näher an unseren Ortsteil herangerückt. Obwohl die Politik nicht müde wurde, diese Ortsumgehung als die von Biewer, Ehrang und Pfalzel zu verkaufen, haben wir uns stets dagegen gewehrt. Bei einer Realisierung der ursprünglichen Trassenführung - mit einer durchgehenden Hochlage, einer Überquerung des Bahnkörpers am Bahnhof Pfalzel und noch näher am Ort - wäre das eine Katastrophe für den Ortsteil geworden. Die damals aktiven Vertreter des Stadtteils waren zum Glück sehr aufmerksam.

Dass die jahrelangen Verzögerungen unter der Verantwortung der Stadt Trier durch Priorisierung anderer Bauvorhaben entstanden sind, bestreiten Sie nicht. Daraus jedoch Folgen bei der Verteilung der heutigen Kosten abzuleiten, lehnen Sie strikt ab.

Nach unserer Meinung ist der Stadt Trier durch die beiden angesprochenen Punkte eine moralische Pflicht erwachsen, zumindest alle möglichen Ermessensspielräume zugunsten der Anlieger auszuschöpfen. In Pfalzel haben Sie ausdrücklich betont, dies bei der Festsetzung des Kostenschlüssels getan zu haben.

Einige Monate haben Sie die Betroffenen und die Öffentlichkeit damit getröstet, Ihre Abrechnungsmethode durch den Gemeinde- und Städtebund prüfen zu lassen. Nun, da ein Gutachten offenbar vorliegt, verweigern Sie eine Veröffentlichung. Wenn aber das zutrifft, was inzwischen durchgedrungen ist, haben Sie genau das Gegenteil gemacht und alle Spielräume zu Lasten der Anlieger genutzt. Der Gutachter soll die Straße in die Gruppe "überwiegender Durchgangsverkehr" eingestuft haben. Damit bewegt sich der städtische Anteil an den verteilungsfähigen Kosten nach der Tabelle, auf die Sie sich selbst berufen, bei 55 % - 65 %. Zusätzlich hätten Sie einen Spielraum von + / - 5 %, der fallbezogen angewendet werden könnte. In beiden Rahmengrößen haben Sie demzufolge eine Entscheidung gegen die Anlieger getroffen. Dass Sie gleichwohl noch immer kein Entgegenkommen signalisieren, verstehe, wer will.

Die AfD-Fraktion hatte für die Sitzung des Stadtrates am 29.09.2019 zu den Themen Abstufung der K 13 und Verteilungsschlüssel sachlich fundierte Vorschläge als Antrag eingebracht. Der Schlüssel von 70% / 30% entspricht der aus dem Gutachten resultierenden Zuordnung. Durch einen durchschaubaren Geschäftsordnungstrick wurde leider die Debatte darüber verhindert.

Auf unserer Internetseite haben wir Beispiele für eine großzügigere Einstufung durch Ihr Dezernat zusammengestellt. Besonders deutlich wird dies bei der Erneuerung der Straße "Zum Pfahlweiher". Obwohl diese im Gegensatz zur Eltzstraße - eine von zwei Hauptzufahrtstraßen zum Stadtteil - allenfalls als Erschließungsstraße eines Wohngebietes dient, hat die Stadt hier einen Kostenanteil von 60 % übernommen.

Bleibt letztlich noch die Frage der zutreffenden Ermittlung der beitragsfähigen Kosten, an denen die Anlieger zu beteiligen sind. Auch hier arbeiten Sie wieder mit Nebelkerzen:

Am 22.05.2019 haben Sie im Rahmen der Anliegerversammlung im Amtshaus Pfalzel eine Überprüfung zugesagt, ob der Landeszuschuss von 685.000 € die Belastung der Anwohner anteilig mindern könne. Den Betroffenen wurde dann mit Schreiben vom 07.06.2019 mitgeteilt, dass dies rechtlich nicht möglich sei. Begründet wird dies mit einer Auskunft des Landesbetriebes für Mobilität. Dieser hatte aber nicht Stellung bezogen zur Ermittlung der Anliegeranteile, sondern zur Berechnung des Zuschuss an die Kommune nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 des Landesverkehrsfinanzierungsgesetzes. Danach sind Ausgaben nicht zuwendungsfähig, die Dritte (hier die Anlieger) zu tragen verpflichtet sind.

Damit wird das Verhältnis zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und der Stadt Trier geregelt, nicht aber das zwischen der Stadt Trier und den betroffenen Anwohnern. Die Anwohnerbeiträge sind ein Anspruch, den die Stadt gegenüber diesen Zahlungspflichtigen hat. Geregelt wird dies durch den § 9 des Kommunalabgabengesetzes, der zur Ermittlung einmaliger Beiträge folgendes ausführt: *Zu den Investitionsaufwendungen gehören die gesamten Ausgaben und die bewerteten Eigenleistungen der kommunalen Gebietskörperschaft, die diese (hier die Stadt Trier) zur Herstellung oder zum Ausbau der Einrichtung oder Anlage aufwenden muss.*

Beide Berechnungen erfolgen nach dem gleichen Grundsatz: sowohl das Land als auch die Anlieger beteiligen sich nur an den Aufwendungen, die den Haushalt der Stadt Trier tatsächlich belasten. Insoweit geht der Landeszuschuss dann doch in die Berechnung der Anliegerbeiträge ein, da er die Belastung dieses Haushalts reduziert. Am Beispiel der Herzogenbuscherstraße haben wir sogleich ein Beispiel dafür gefunden, dass unter der vorherigen Baudezernentin Kaes-Torchiani genau so gerechnet wurde, wie wir das für richtig halten (Vorlage 131/2010).

In Ihrem Schreiben verweigern Sie die Herausgabe der Stellungnahme des Gemeinde- und Städtebundes und werben um unser Verständnis. Dies vermögen wir nicht aufzubringen und damit sind wir sicher nicht allein. Unter Berufung auf die Vorschriften des Landestransparenzgesetzes bitten wir erneut, uns das Gutachten, die Auftragserteilung sowie die Unterlagen und Informationen, die Sie dem Experten für seine Überprüfung an die Hand gegeben haben, zu überlassen.

Die mit Schreiben vom 17.06.2019 erbetenen Unterlagen zur Ermittlung der Verkehrsverhältnisse liegen uns noch nicht vor. Ihre diesbezüglichen Aussagen gegenüber dem Bund der Steuerzahler sind wenig schlüssig und verwirrend. Wir stellen diesen Punkt bis zum Erhalt des Gutachtens zurück und behalten uns vor, darauf zurück zu kommen.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Jürgen Wirtz

Anlage 1: Verlauf der K 13 nach Freigabe der B 53 neu
(ohne Abstufung)

